

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 18. Dezember 1895.

1895.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2278 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Rationen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichs-druckerei, vom 28. November 1895; und unter

Nr. 2279 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 10. Dezember 1895.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Bekanntmachung.

1) In Ausführung des Reichsgesetzes vom 31. Juli 1895 (R.-G.-Bl. S. 426), betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893, wird bestimmt, daß unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Vorschrift im Artikel I jenes Gesetzes der Regierungs-Präsident, bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt zu verstehen ist.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fehr. v. Berlepsch.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage:

Haase.

#### Bekanntmachung.

2) Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche

Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 7. Dezember 1895.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

#### Bekanntmachung.

3) Die bisher zum Standesamtsbezirk Czerak gehörige Ortschaft Ostrowitte, Kreis Konik, wird vom 1. Januar 1896 ab von diesem Bezirke abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Schönwalde einverleibt.

Danzig, den 10. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

4) Der Königliche Regierungs-Baumeister Kambau in Culm ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die seither auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle zu Culm nunmehr endgültig verliehen worden.

Marienwerder, den 12. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Thierarzt Hans Felbaum ist die kommissarische Verwaltung der Kreisathierarztstelle für den Kreis Graudenz, mit dem Amtswohnsitz in Graudenz, übertragen worden.

Marienwerder, den 7. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 19. Dezember 1895.

6) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 94, 1 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 bekannt gemacht, daß für die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie am 1. April 1896 im Bezirk des XVII. Armee-Korps das 1. Bataillon Grenadier-Regiments Friedrich I Nr. 5 und das 2. Bataillon Infanterie Regiments Nr. 14 bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 11. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Allgemeine Verfügung** betreffend diejenigen Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, für welche der Beitrag des Staates die Summe von 500 Mark nicht übersteigt.

In unserer allgemeinen Verfügung, betreffend die Anmeldung derjenigen Baubedürfnisse, für welche ein Kostenbeitrag des Staates erwartet wird, vom 9. Juni 1881

Amtsblatt 1881 S. 189

ist bemerkt, daß die Mitwirkung der königlichen Kreisbaubeamten bei Veranschlagung, Revision und örtlicher Abnahme der Bauten für Kirchen- und Schulzwecke nur dann eintrete, wenn der erwartete Geldbeitrag des Staates zu den Kosten oder der Werth des vom Fiskus zu liefernden Bauholzes die Summe von 500 Mark übersteige.

Für diejenigen sonstigen Bauten, Reparaturen, Umbauten und kleinere Neubauten), für welche der erwartete Beitrag des Staates (als Patronatsbeitrag, als Gnadengeschenk oder in Bauholz) die Summe von 500 Mark nicht übersteigt, ist nachstehendes Verfahren zu beobachten.

I. Bauten für kirchliche Zwecke.

§ 1. Haben die kirchlichen Gemeinde-Organe, also bei evangelischen Kirchengemeinden der Gemeindefirchenvorstand, bei katholischen Kirchengemeinden der Kirchengemeindevorstand, den fraglichen Bau für Kirchen, Pfarreien, Küstereien zc. gesetzmäßig und mit Zustimmung der kirchlichen Gemeindevertretung, soweit solche erforderlich, beschlossen, so ist zunächst, mithin vor Beginn der Bauausführung, eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Beschlüsse uns mit dem Antrage auf Ertheilung der Patronats-Genehmigung einzureichen,

§ 23 der evangelischen Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. September 1873,

Art. 8 Gesetz vom 25. Mai 1874 Ges.-Samml. S. 147,

§ 40 Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden, oder, sofern die Befürwortung eines Allerhöchsten Gnadengeschenkts erbeten wird, das bezügliche Gesuch vor Beginn der Bauausführung uns einzureichen.

§ 2. Hat der Bau bereits begonnen, bevor die Patronatsgenehmigung ertheilt ist, so hat die Kirchengemeinde die Versagung der Genehmigung zu gewärtigen.

Die Befürwortung eines Gnadengeschenkts ist in solchem Falle grundsätzlich unzulässig.

§ 3. Ist der Kirchengemeinde von uns die Patronats-Genehmigung oder sonst die Genehmigung zur Ausführung des Baues auf Rechnung ertheilt, so hat der Gemeindefirchenvorstand bezw. Kirchengemeindevorstand den Bau durch sachverständige Handwerksmeister ausführen zu lassen, und bei eigener Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde die Ausführung, also sowohl die Anlieferung der Baumaterialien, als die Arbeiten, gewissenhaft zu überwachen und der Ansetzung übermäßiger Preise entgegenzu treten.

§ 4. Nach Vollendung des Baues hat der Gemeindefirchenvorstand bezw. Kirchengemeindevorstand

1. eine Nachweisung sämtlicher Baukosten aufzustellen,
2. derselben die, von sämtlichen bei dem Bau beschäftigt gewesenen Handwerkern und Lieferanten aufgestellten und quittirten Rechnungen beizufügen, in welchen der Umfang und die Art der ausgeführten Arbeiten und Lieferungen nach Zahl, Maaß und Gewicht der einzelnen Gegenstände genau angegeben ist,
3. unter der Nachweisung: die Nothwendigkeit des Baues, die zweckmäßige Ausführung, die tadellose Beschaffenheit der in Rechnung gestellten Materialien, die stattgehabte wirkliche Verwendung derselben und die Angemessenheit der Preise zu bescheinigen.
4. Ferner ist zu bescheinigen, welcher Erlös bei Auktion der erübrigten alten Baumaterialien erzielt ist; die Auktionsverhandlung ist der Bescheinigung beizufügen.

Sind verwerthbare alte Materialien nicht erübrigt, so ist dies besonders zu bescheinigen.

§ 5. Der königliche Kreisbaubeamte, welchem die Nachweisung der Baukosten nebst Zubehör (§ 4) zu übersenden ist, wird:

1. bei ländlichen Kirchengemeinden den Geldwerth der von den Eingepfarrten unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste,
2. den Geldwerth der vom Patron zu liefernden Baumaterialien (Bauholz zc.)

ermitteln und aussondern, auch demnächst die Nachweisung an uns behufs Feststellung und Auszahlung des fiskalischen Patronatsbeitrages einreichen.

II. Bauten für Schulzwecke.

§ 6. Hat der Schulverband in gehörig berufener Versammlung die Ausführung des fraglichen Baues unter Angabe des ungefähren Betrages der Kosten beschlossen, so ist der Schulvorstand bezw. die städtische Schuldeputation verpflichtet, die Genehmigung zum Bau auf Rechnung, bevor die Ausführung beginnt, bei uns unter Beifügung des Gemeindebeschlusses nachzusuchen.

§ 7. Hat der Bau vor ertheilter Genehmigung begonnen, so hat der Schulverband die Versagung der Genehmigung zu gewärtigen.

Die Befürwortung eines Allerhöchsten Gnadengeschenkes ist in solchem Falle grundsätzlich unzulässig.

§ 8. Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Schulvorstand bezw. die städtische Schuldeputation den Bau durch sachverständige Handwerksmeister ausführen zu lassen und bei eigener Vertretung der Schulvorsteher die Ausführung gewissenhaft zu überwachen, also sowohl auf Anlieferung solider Baumaterialien und auf gute Arbeit zu halten, als einer unsoliden Ausführung und übermäßigen Preisen entgegenzutreten.

§ 9. Beansprucht der Schulverband, daß der Fiskus als Guts herr das zum Bau erforderliche Bauholz in Natur hergebe,

§ 44 Schulordnung vom 11. Dezember 1845 so hat auf Antrag des Schulvorstandes der Königliche Kreisbaubeamte ein Verzeichniß der erforderlichen Bauhölzer nach Länge und Stärke aufzustellen.

Auf Grund dieses Verzeichnisses beantragt der Schulvorstand bei uns die Hergabe des Holzes. Die rechtzeitige Hergabe läßt sich diesseits aber nur dann herbeiführen, wenn der Antrag des Schulvorstandes jährlich vor Ablauf des Monats September bei uns eingeht.

§ 10. Hat der Fiskus das zum Bau erforderliche Bauholz in Natur hergegeben, so bescheinigt der Schulvorstand unter Angabe der Zahl der empfangenen Bauhölzer, daß die letzteren sämtlich wirklich und ordnungsmäßig zu dem fraglichen Bau verwendet sind.

Zu anderen Falle, nämlich wenn der Schulvorstand das erforderliche Bauholz selbst beschafft hat, ist durch den Letzteren eine Nachweisung des wirklich verwendeten Bauholzes aufzustellen.

In der Nachweisung ist:

bei Bauholz die Zahl, Länge und Stärke der einzelnen Verbandstücke,

bei Schnittholz die Fläche und Stärke der verwendeten Bretter, Bohlen &c.

anzugeben.

§ 11. Unter der Nachweisung hat der Lokalschulinspektor in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande:

- die Nothwendigkeit des Baues,
- die zweckentsprechende Ausführung desselben,
- die tadellose Beschaffenheit und die stattgehabte wirkliche Verwendung des in Rechnung gestellten Holzes

zu bescheinigen.

Ferner ist zu bescheinigen, welcher Erlös bei Auktion des etwa erübrigten alten Holzes erzielt ist; die Auktionsverhandlung ist der Bescheinigung beizufügen.

Ist verwerthbares altes Holz nicht erübrig, so ist dies besonders zu bescheinigen.

§ 12. Der Kreisbaubeamte, welchem die Nachweisung nebst Zubehör (§§ 10, 11) zuzustellen ist, vermittelt den vom Fiskus nach den bestehenden Vorschriften zu vergütenden Geldwerth des verwendeten Materials und überreicht uns diese Vorlagen behufs Feststellung und Auszahlung des fiskalischen Beitrages.

### III. Allgemeine Bestimmung.

§ 13 Ergiebt sich während des Baues oder nach dessen Vollendung, daß Mitglieder des Gemeindef Kirchentaths, Kirchenvorstandes, Schulvorstandes oder der städtischen Schuldeputationen die ihnen obliegende Pflicht zur gewissenhaften Ueberwachung der Bauausführung

§§ 3, 8

irgend verabsäumt haben, so bleibt eine außerordentliche Revision des Baues und die weitere Anordnung, insbesondere wegen Schadenersatz, vorbehalten.

Marienwerder, den 1. Juli 1882.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende allgemeine Verfügung wird hiermit den Betheiligten in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 11. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8)

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat November 1895 für Fourrage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1895 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte	Richt-		
	Safer.	Heu.	stroh.
	Ab	Ab	Ab
Eulm für die Kreise Briesen und Eulm	6,56	2,10	2,50
Flatow für den Kreis Flatow	6,04	2,36	2,36
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,62	1,31	1,58
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	5,88	2,21	2,31
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,07	2,10	2,23
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	5,72	2,23	1,86
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	5,89	2,13	2,13
Thorn für den Kreis Thorn	6,20	2,59	2,71

Marienwerder, den 13. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident,

9)

**Markt- und**  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

No.	Namen der Städte.	I. Markt-																									
		I. A. Getreide.																									
		Weizen						Roggen						Gerste						Hafer							
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering			
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S		M		S	
1	Christburg			12	67					12	17					10	49					10	30				
2	Culm	13	25	12				10	99					11	62	10				12	50	11					
3	Dt. Eylau			13	47					11	13					10	20			11	20	10	80				
4	Dt. Krone							11	16	11	15	10	84	11	71	11	57	11	31	10	70	10	30	9	90		
5	Flatow			10						10	89					11	50			10	70						
6	Graudenz	13	18					11	19					10	90					11	21						
7	Jastrow							11	11							11	54					10	75				
8	Konitz	14	08	13	97	13	80	11	25	11	19	11	12	11	16	10	91	10	63	10	89	10	76	10	62		
9	Löbau	13	56					11	15					10	33					10	37						
0	M. Friedland							11	42					12	35					10	73						
11	Marienwerder	12	92					12	11					10	71					11	57						
12	Mewe	15				14	50	12				11	50	12	50			12		12				11	50		
13	Neumark	14		13	50			11		10	50			11		10	50			10		9	50				
14	Riesenburg	13	65					11	18					10	96					10	74						
15	Rosenberg							12	03					10	33							10	20				
16	Schlochau							11	06					10	98							10	54				
17	Schweß							11	75													11	08				
18	Strasburg	13	87	12	80			10	85	10	25			11	70	10	50			14	50	13	33				
19	Stuhm															11	76					10	53				
20	Thorn	14	01	13	31			11	61	11	27			13	22	11	31			11	80	11	23				
21	Tuchel	13	58	13	33	13	05	10	79	10	59	10	05	9	98	9	77	9	58	12	25	12	05	11	85		
22	Dannewitz																			10							
23	Neuenburg																			12		11					
24	Bandsburg																					11	37				
	Summa	151	10	113	05	41	35	146	70	155	59	13	51	143	14	151	36	43	52	171	16	132	37	43	87		
	Durchschnittspreis	13	74	12	78	13	78	11	28	11	11	10	88	11	40	10	81	10	88	11	41	10	88	10	97		

10)

**Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als															
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-												
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.												
Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.	Mrk.	Pfd.											
—	—	18	50	21	50	—	—	—	—	33	38	30	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
										180	—	1376	—											

Thorn, den 30. November 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

11) Der vorliegenden Nummer dieses Blattes liegen Militärdienst- und Töchter = Aussteuer in Karls- die durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom ruhe" bei.

14. September d. J. — I. A. 9078 — genehmigten Statuten der „Süddeutschen Versicherungsbank für

Marienwerder, den 9. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

**Ladenpreise**

Marionwerder im Monat November 1895.

**Preise.**

I. B. Uebrigc Marktwaaren.

Külsenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch							Geräu- chertes Speck (hie- figer)	Eß- But- ter.	Tier					
Erbjen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linsen		Nicht-	Krumm-		Rind			Schwei- ne-	Kalb-	Ham- mel	60 Stück			1 Stück					
							im Groß- handel	im Kleinhandel von der Kente	vom Bauch								je 1 Kilogramm				
Es kosten je 100 Kilogramm													je 1 Kilogramm								
Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj	Ab	Sj
12 89				2 61				100	1 40	1	1 20	80	1	1 80	1	87	3	—			
14 50	23 67	45		2 27	4 75		4	100	1 15	1	1 10	1 10	1 15	1 60	1 80	3	51				
13				4 54	4 60		4 20		1 38	1 20	1 27	1 34	1 10	2 10	2 43	4	34				
14 45				2 40	3		2 50	90	1 20	1	1	90	1	1 60	2	—	4	35			
14				2 11	4 50		4 50	95	1 20	1	1 20	1	1	2	1 84	3	30				
13 81	32	32		3 84	4 06		4 06	96	1 25	1 03	1 14	1 07	1 04	1 70	2 14	3	50				
15				1 89	4 07			100	1 16	1 05	1 04	78	94	1 60	1 93	3	08				
15	30	40		2 39	3 55		4 25		1 12	95	1 07	94	95	1 69	1 91	3	06				
12 40				1 78					99	99	1 14	92	90	1 68	1 80	2	75				
13 59				2 30	4		4 50		1		1	60	1	1 60	2	—	3	20			
11 98	30	70		2 40	4 25		4	95	1 10	1	1 10	90	1 05	1 50	1 81	3	59				
13				4 50				120	1 40	1	1 40	1	1 30	2 30	2 20	3	60				
12				1 99	4			90	90	90	1	50	95	1 50	1 55	3	—				
				3 15	4 20		4 43	110	1 40	1 19	1 15	90	1	1 60	2	—	2	90			
				2 75				75	1 15		1 30	90	1 05	1 73	1 71	3	14				
15 56				1 80	4		5 78		1		1	1	1	1 54	1 62	1	83				
				2 07				75	85	85	95	85	85	1 50	1 77	2	82				
15 68				2 80	5 25	3 75	5 75	61	1 33	80	95	90	1 05	1 40	2 07	3	15				
										1 05	1 30	55	1 05	1 60	1 83	3	20				
15	21 51	34		2 80	5 17		4 94	100	1 30	1 14	1 16	1 13	1 20	1 40	1 94	3	—				
13 80				1 60	5		5	90	1 20	1	1	1	1	1 80	1 80	4	—				
235 66	137 18 221			51 90	64 40	3 75	57 91	1397	23 48	18 06	23 47	19 08	21 58	35 24	40 02	68 32					
13 86	27 44	44 20		2 60	4 29	3 75	4 45	93 13	1 17	1	1 12	91	1 03	1 68	1 95	3 25					

2) Der Kreisschulinspektor Dr. Seehausen in Briesen ist vom 16. bis 24. d. Mts. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culin vertreten.

Marionwerder, den 10. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Nachdem der Pfarrer Fischer in Schirozken gestorben ist, haben wir die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Briesen, Alt Jasnitz, Johannesberg, Korritowo, Dt. Lonk, Lowin, Lowinnek, Lubiewo, Schirozken und Schwekatowo im Kreise Schwes, bis auf Weiteres dem Königlichen Kreisschulinspektor Kießner in Schwes übertragen.

Marionwerder, den 7. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Mit Bezug auf § 29 des Statuts für die Ele-

mentarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Regierungsbezirks vom 23. Mai 1885 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1896 bis Ende Dezember 1900 zu Kuratoren dieser Kasse die Lehrer

- a. Flöder zu Mewe,
- b. Dröse zu Kurzebrack,
- c. Ruhn zu Marionwerder

gewählt worden sind.

Marionwerder, den 12. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Dem Lehrer Herrn Benno Müller in Gutsch ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher in Familien zu unterrichten.

Marionwerder, den 9. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1895.

Nr.	Namen der Städte.	Wehl zur Speiseberei- tung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- Grütze	Hafer- Grütze	Hirse.	Reis Java. mitt- lerer	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne- Schmalz hiefiges)	Hinder- niocen- talz 500 g	Eßig. 1 l
		Wei- zen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grütze					Java mitt- ler (roh.)	Java gelf in ge- brann- ten Bohnen				
		Es kostet je 1 Kilogramm													
1	Christburg	24	22	30	30	43	43		55	3 10	3 60	20	1 40		
2	Culm	23	21	40	36	40	40	50	60	3 30	3 80	20	1 70		
3	Dt. Eylau	35	28	55	55	65	65	55	55	3 30	3 80	20	2 10		
4	Dt. Krone	28	25	45	40	45	41	39	40	2 80	3 30	20	1 60		
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	3 60	20	1 60		
6	Graudenz	34	25	46	44	50	57	41	46	2 90	3 63	20	1 60		
7	Jastrow	30	26	50	30	40	40		30	2 80	3 60	20	1 60		
8	Konitz	25	22	40	24	40	40	50	30	2 80	3 60	20	1 60		
9	Löbau	30	24	40	30	40	50		30	2 40	3 20	20	1 60		
10	Mk. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	2 80	3 20	20	1 60		
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	3 80	20	1 60		
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	28	48	2 78	3 40	19	2 10		
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	2 80	3 80	20	1 80		10
14	Riesenburg	30	20	50	70	50	70	60	60	2 80	3 60	20	1 70	50	16
15	Rosenberg	30	30	60		60	60	60	60	3 20	3 80	20	2		
16	Schlochau	26	20	50	50	60	60		40	2 80	3 60	20	1 60		
17	Schweh	23	21	23	19	38	43	28	22	2 30	3 10	20	1 50		10
18	Strasburg	27	21	37	29	47	55	35	55	2 90	3 80	20	1 70		
19	Stuhm	24	22	24	24	40	50	50	40	2 60	3 20	20	1 60		15
20	Thorn	26	22	35	34	40	50	36	50	3 20	4	20	1 40		
21	Tuchel	22	19	50	25	50	45		40	3 40	3 70	20	1 70		
22	Hammerstein														
23	Neuenburg														
24	Vandsburg														
	Summa	5 73	4 73	9 40	7 64	9 96	10 72	7 34	9 71	60 98	75 13	4 19	35 10	50	51
	Durchschnittspreis	27	23	45	38	47	51	46	46	2 90	3 58	20	1 67	50	13

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. Dezember 1895. Der Regierungs-Präsident.

16) Dem Fräulein Hulba Schröder in Paulsdorf ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien zu unterrichten.

Marienwerder, den 9. Dezember 1895.  
Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **Bekanntmachung.**  
Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat November 1895 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

- Es sind zu berechnen für:
- a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 09 Pf.
  - b. " " Heu 2 " 73 "
  - c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 8. Dezember 1895.  
Der Regierungs-Präsident.

18) **Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben abgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsquart bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
Ausstellung von Nutz- und Muster-Geflügel	Halberstadt	28. Februar bis 2. März 1896.	Ausstellungs-Gegenstände.	sämmtlichen Preuß. Staats-eisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	10 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Danzig, den 14. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19) Bekanntmachung.**

Zur Erleichterung des Weihnachtsverkehrs wird im preussischen Staatsbahnverkehre, sowie im direkten Verkehre mit der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, der Ostpreussischen Südbahn, der Alt Danm Kolberger Eisenbahn und den sächsischen Staatsbahnen die Geltungsdauer der am 23. Dezember d. J. und an den folgenden Tagen gelösten gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Geltungsdauer bis zum 2. Januar k. J. einschließlich verlängert. Die Rückfahrt muß zur Wahrung der Frist nach der allgemeinen Regel der preussischen Staatsbahnen am 2. Januar k. J. angetreten werden.

Danzig, den 9. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

**20) Bekanntmachung.**

Die Güterverfrachter machen wir wiederholt auf die bei den Preussischen Staatsbahnen eingeführten, dem Handeltreibenden Publikum wesentliche Erleichterungen bietenden Bedingungen für einmonatliche Frachtstundung aufmerksam. Eine solche wird bereits bei Beträgen von 300 Mark monatlich für eine einzelne Güterkasse gegen Sicherstellung gewährt. Näheres ist bei allen Güterabfertigungsstellen zu erfahren.

Bromberg, den 8. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**21) Druckfehler-Berichtigung.**

In der in Nr. 48 auf Seite 360 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 27. November 1895 veröffentlichten Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen, betreffend die bei der Verloofung am 15. November 1895 gezogenen Nummern von Rentenbriefen muß es: **bei Littr. D. à 75 Mark**

nicht „15217“  
sondern „16217“

heißen.

Königsberg i. Pr., den 6. Dezember 1895.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**22) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Er-

richtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha

unter die Zahl derjenigen Versicherungs-Gesellschaften aufgenommen worden ist, denen wir die Versicherung uns rentenpflichtiger Gebäude gestattet haben.

Königsberg, den 10. Dezember 1895.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**23) Bekanntmachung.**

Der erste Hufbeschlagn = Lehrschmiede = Kursus zu Marienwerder, pro 1896, wird in der Zeit vom 2. Februar bis 28. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlagn-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

An Unterstützung erhält bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Kursist wöchentlich 5 Mk.; ältere, verheirathete Meister auch etwas mehr.

Marienwerder, den 15. Dezember 1895.

Windler, Depart.-Thierarzt.

**24) Bekanntmachung.**

Die am 2. Januar 1896 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 16. Dezember 1895 ab sowohl hier an unserer Kasse, Hundegasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie

in Berlin bei der Preussischen Pfandbrief-Bank, Mauerstraße 66,

in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Klapperwiese Nr. 16,

in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler, in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Koupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gesondert und arithmetisch geordnet aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre 1891 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinskoupons.

Danzig, im Dezember 1895.

Danziger Hypotheken-Verein.

**25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Peter Heyrendt, Arbeiter (Former), 23 Jahre alt, geboren zu Mühlenbach bei Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1893), von der Herzoglichen Kreisdirektion zu Braunschweig, vom 2. November d. J.
  2. Karl Riefewetter, Versicherungs-Inspektor, geb am 4. September 1862 zu Lohnsburg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig zu Schärding, ebendasselbst, wegen Erpressungs-Verfuchs (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. März 1894), von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 17. Juli d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Julius Hagner, Photograph, geboren am 29. Oktober 1852 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 22. Oktober d. J.
  2. Maria Jlg (Jilg), Fabrikarbeiterin, geboren am 27. April 1863 zu Wigstadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Augsburg, Bayern, vom 9. Oktober d. J.
  3. Marianne Kowalczynk, unverehelicht, 60 Jahre alt, geboren zu Kieczow, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. September d. J.
  4. Aloys Schlesinger, Müller, geb. am 10. Mai 1867 zu Worlitscha, Bezirk Landskron, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 30. Oktober d. J.

**26) Personal-Chronik.**

Der Amtsanwalt von Vosß in Strasburg ist vom 1. Februar k. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Thorn ernannt worden.

Dem seitherigen Hülfsprediger Johannes Hüb zu Kulm ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Dsche, in der Diözese Schwes, verliehen worden.

Es sind veretzt worden: der Ober-Grenz-Kontrolleur Trampe aus Ziegenhals als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Konitz, der Zoll-Einnehmer 1. Klasse Bric aus Leibitsch als Steuer-Einnehmer 1. Klasse nach Garnsee, der Steuer-Einnehmer 1. Klasse Barth aus Garnsee als Zoll-Einnehmer 1. Klasse nach Leibitsch, die Steuer-Einnehmer 1. Klasse Schröter aus Culm

und Borbe aus Flatow in gleicher Eigenschaft nach Flatow und Culm, der Steuer-Aufseher für die Zuckersteuer Kolandt aus Ziegenhof als Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, der Grenz-Aufseher für den Zollabfertigungsdienst Kersten aus Thorn als Steuer-Aufseher nach Schlochau, der Grenz-Aufseher Kullack aus Bachormühle als Amtsbdiener nach Ottlotschin, der Grenz-Aufseher Kellmann aus Sobierczynso in gleicher Eigenschaft nach Romini und der Hauptamtsdiener Dzaak aus Danzig als Grenz-Aufseher nach Sobierczynso.

Die Wahl des Hotelbesizers Max Kowalewski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zempelburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Apothekenbesizers Keller zum Beigeordneten und des Schmiedemeisters Gustav Strech zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kreis Schulinspektors Bennewitz und des Posthalters Bütow zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Flatow ist bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dolken, Kölln, Klammer, Neuguth und Derausmaah, im Kreise Culm, ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Cunerth in Culm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Hüb in Culm auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Blotto, Borken, Friedrichsbruch, Rokogko, Rosenau, Scharnese und Wilhelmsmark, im Kreise Kulm, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Cunerth in Culm vom 20. Dezember d. J. ab übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Pfarrer Schundau in Rokogko vom gleichen Tage auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Bagnitz, Rannitz, Kl. Klonia und Pantau ist dem Pfarrer Frese in Bagnitz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Dr. Knorr in Tuchel von diesem Amte entbunden worden.

**27) Erledigte Schulstellen.**

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Schwes ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Riefner zu Schwes bis zum 1. Januar k. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schloß Birglau, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.)